



**Noch Beschlussvorschlag:**

3. Der Rat beschließt, die Gebühren für die Abfallbeseitigung für das Jahr 2015 wie folgt festzusetzen:

Gefäßart	Grundgebühr 2015	Grundgebühr 2014	Differenz
Je 60 l Restmüllgefäß	83,40 €	75,60 €	+ 7,80 €
Je 240 l Restmüllgefäß	285,00 €	253,20 €	+ 31,80 €
Je 1.100 l Container (wöchentlich)	2.710,80 €	2.422,80 €	+ 288,00 €
Je 1.100 l Container (14-tägig)	1.316,40 €	1.172,40 €	+ 144,00 €
Je 1.100 l Container (4-wöchentlich)	640,20 €	567,60 €	+ 72,60 €
Je 30 l Restmüllsack	3,50 €	2,90 €/Stück	+ 0,60 €
Je 60 l Restmüllsack	6,00 €	5,00 €/Stück	+ 1,00 €
Je 110 l Sperrmüllsack	6,50 €	5,00 €/Stück	+ 1,50 €
Je Sperrmüllmarke	6,50 €	5,00 €/Stück	+ 1,50 €

	Zusatzgebühr 2015	Zusatzgebühr 2014	Differenz
Je kg Restabfall	0,30 €	0,29 €	0,01 €

Bei nachgewiesener Eigenkompostierung verringert sich die vorgenannte Gebühr um jeweils 2,50 €/Monat (30,00/Jahr).

4. Der Rat beschließt die als **Anlage 3** beigefügte 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Monschau vom 02.04.2009 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Monschau.

**Sachlage:**

1. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind nach § 5 Abs. 6 Satz 1 des Landesabfallgesetzes als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verpflichtet, die Abfälle einzusammeln und zu den Abfallentsorgungsanlagen zu befördern, die von den Kreisen bzw. in deren Auftrag betrieben werden.
2. Die Stadt Monschau unterhält hierfür eine Abfallentsorgungseinrichtung, wobei die Benutzer als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Leistungen dieser Einrichtung ein Entgelt zahlen müssen (Abfallgebühr).
3. Die Abfallgebührenerhebung erfolgt auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes und ist daher an das Kostendeckungsprinzip gebunden. Dieses Prinzip beinhaltet, dass das Gebührenaufkommen die Kosten der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung decken soll, jedoch nicht übersteigen darf.
4. Die Abfuhr der „Windelsäcke“ findet bei der Kalkulation keine Berücksichtigung, da hierfür kein kostendeckendes Entgelt erhoben wird (vgl. hierzu Ratsbeschluss vom 12.05.2009, TOP 4 öS) und daher eine Abwicklung über den Gebührenhaushalt „Abfallbeseitigung“ rechtlich nicht zulässig ist.
5. Die Verwaltung hat den für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2015 voraussichtlich entstehenden Kostenaufwand ermittelt und für die jeweilige Gefäßgröße den kostendeckenden Gebührensatz, der sich in eine Grundgebühr und eine Zusatzgebühr unterteilt, errechnet.

Die Zusatzgebühr wird zunächst als Vorausleistung festgesetzt, die sich an der tatsächlich abgefahrenen Abfallmenge in Kilogramm des Vorjahres orientiert. Nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes erfolgt dann eine Abrechnung der Vorausleistung mit der tatsächlich im Veranlagungszeitraum abgefahrenen Gesamtkilogrammmenge.

6. Bezüglich der ab dem Jahre 2015 zu zahlenden Grund- bzw. Zusatzgebühr wird auf die beigefügte Gebührenkalkulation (Anlage 1) mit entsprechenden Erläuterungen zu den einzelnen Kostenpositionen verwiesen.

Lt. Mitteilung des ZEW vom 15.09.2014 sollen alle Gebührensätze des § 4 der Gebührensatzung des ZEW vom 28.03.2014 u.a. für die Städte und Gemeinden in der StädteRegion Aachen – vorbehaltlich des Beschlusses über die Gebührensatzung in der Versammlung des ZEW am 31.10.2014 – unverändert bleiben.

7. Das Restmüllaufkommen hat sich seit der Einführung des Wiegesystems (April 2009) um ca. 50 % verringert. Gleichzeitig haben sich in anderen Bereichen (Bio- und Grünabfälle) Abfallmenge und Kosten erheblich erhöht. Da diese Kosten aber nicht von der Haushaltsgröße bzw. der Restmüllmenge sondern bspw. von der Grundstücksgröße abhängig sind, werden seit 2013 bei der verbrauchsabhängigen Zusatzgebühr nur noch die Kosten für den Haus- und Sperrmüll sowie die Entsorgungskosten bei den Bio- und Grünabfällen berücksichtigt. Alle übrigen Abfallfraktionen (Altpapier, Sammlung und Transport der Bio- und Grünabfälle, Elektroschrott, Schadstoffe), deren Aufwand über einen allgemeinen Umlageschlüssel abgerechnet wird, werden dagegen über die Grundgebühr (gleichmäßige Verteilung auf alle angeschlossenen Haushalte) abgerechnet.

8. Gemäß § 9 II Satz 7 Landesabfallgesetz ist den Eigenkompostierern ein angemessener Gebührenabschlag zu gewähren. Die Anzahl der „Eigenkompostierer“ bleibt relativ konstant (aktuell: rd. 1.100). Sie beträgt im Verhältnis zu den „Grünabfall-Entsorgern“ etwa 1:4. Unter Berücksichtigung des kalkulierten Aufwandes für die Grünabfallentsorgung im Jahre 2015 in Höhe von rd. 170.000 € ergibt sich ein durchschnittlicher Kostenaufwand von 40,00 € je „Grünabfallentsorger“ (170.000 € : 4.200 Abfallentsorger). Dieser Entwicklung soll auch beim Gebührenabschlag bei Kompostierung der Grünabfälle auf dem eigenen Grundstück Rechnung getragen werden. Unter Berücksichtigung einer 25 % Beteiligung an den „Vorhaltekosten“ für die Bio-/Grünabfallentsorgung sieht die Kalkulation eine Anhebung des Gebührenabschlags auf 30,00 €/Jahr /Gefäß (bisher 22,80 €) vor.
9. Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.
10. Die Betriebsabrechnung **2013** schließt mit einer Unterdeckung von 23.857 € ab. Dies ist sowohl auf den gesunkenen Altpapierpreis gegenüber dem Vorjahr (Minderertrag: 15.000 €) als auch auf eine höhere Bio-/Grünabfallmenge (Mehraufwand: 18.000 €) zurückzuführen. Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, den Fehlbetrag jeweils zur Hälfte bei der Kalkulation der Grundgebühr in den Jahren 2015 und 2016 zu berücksichtigen.
11. Die restliche Unterdeckung aus der Betriebsabrechnung **2012** (11.166 €) wird ebenfalls bei der Zusatzgebühr im Jahre 2015 berücksichtigt.
12. Nach der vorliegenden Gebührenkalkulation für das Jahr 2015 ergeben sich für Haushalte mit einem 60 l Restmüllgefäß bei unterstellten jährlichen Abfuhrmengen von 50 bis 250 kg Restmüll ab dem Jahr 2015 folgende Gebühren:

### Vergleichsberechnung Abfallgebühren 2014/2015 (bei hypothetischen Abfallmengen von 50 kg bis 250 kg)

Grund- gebühr 2014 in €	Grund- gebühr 2015 in €	Abfuhr- menge in kg	Zusatz- gebühr 2014 0,29 €/kg	Zusatz- gebühr 2015 0,30 €/kg	Gesamt- gebühr 2014 in €	Gesamt- Gebühr 2015 in €	Erhöhung in 2015 um...€
75,60	83,40	50	14,50	15,00	90,10	98,40	8,30
75,60	83,40	100	29,00	30,00	104,60	113,40	8,80
75,60	83,40	150	43,50	45,00	119,10	128,40	9,30
75,60	83,40	200	58,00	60,00	133,60	143,40	9,80
75,60	83,40	250	72,50	75,00	148,10	158,40	10,30

13. Die 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung ist als **Anlage 3** beigefügt.

**Rechtslage:**


Der Rat der Stadt Monschau ist gemäß § 41 Abs. 1 Buchstaben f) und i) GO NRW in Verbindung mit § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Monschau zuständig für die satzungsmäßige Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben.

Gemäß § 15 Absatz 1 Ziffer 1.1 der Hauptsatzung der Stadt Monschau ist eine Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss erforderlich.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die verwaltungsseitig vorgeschlagene Festsetzung der Gebührensätze für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2015 gewährleistet auf der Grundlage einer sachgerechten, den derzeitigen Erkenntnissen und Bewertungsgrundlagen entsprechenden Kalkulation eine Kostendeckung im Gebührenhaushalt.

Im Auftrag:

  
(Boden)

Anlage 1: Gebührenkalkulation für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2015

Anlage 2: Betriebskostenabrechnung 2013

Anlage 3: 6. Änderung der Gebührensatzung vom 02.04.2009

## Anlage 1 zur Beschlussvorlage

Gebührenkalkulation für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2015

Ermittlung der pro Gefäß (Müllgefäß oder Container) zu zahlenden Grundgebühr ab 01.01.2015

### A) Aufteilung Kostenposition 1.-7. nach Literzahlen

Pos.	Art des Kostenaufwandes	Kostenaufwand /Jahr
1.	Personalkostenaufwand	50.242,00€
2.	Kosten Erstellung Abfallkalender (6.100 St. X 0.56€ zzgl. 19% Mehrwertsteuer)	4.065,00€
3.	Sächlicher Aufwand	1.500,00€
4.	Beseitigung des „wilden Mülls“	2.000,00€
5.	Kostenbeteiligung Abfallberatung privater Haushaltungen (0,86€ x 11.866 EW / Jahr)	10.205,00€
6.	Lfd. Kosten für das Software –Programm bzw. das Modul „Abfallbanking“	3.900,00€
7.	Grundgebühr für Haus- und Sperrmüll (14,60€ x 12. 474 „EGW“/Jahr )	182.120,00€
8.	Entschädigungsbetrag Schadstoffsammlung (0,44€ x 11.866 EW / Jahr)	5.221,00€
9.	Betrieb Sammel- und Übergabestellen Elektroschrott (11.866 EW x0,19€ zzgl. 19%)	2.683,00€
10.	Abfuhrkosten Elektroschrott	14.000,00€
11.	Erlös Altpapier	- 18.000,00€
12.	Sammlung einschl. Transport Bio-/Grünabfälle	85.250,00€
13.	Ertrag öffentlicher Anteil Entsorgung Grünabfall (ILV)	-5.000,00€
14.	Gebührenabschlag Eigenkompostierer (1.100 Antragsteller x 30,00€)	33.000,00€
15.	Restliche Kostenunterdeckung Gebührenhaushalt 2012	11.166,00€
16.	50 % Kostenunterdeckung Gebührenhaushalt 2013 (23.857 €)	11.929,00€
	<b>Gesamtkosten ohne Vergütungsanspruch Abfuhrunternehmen</b>	<b>394.281,00 €</b>

Gefäßart	Anzahl der Gefäße	Abfuhrturnus (Berechnungsfaktor Zahl der Leerungen im Jahr)	Gesamtliterzahl / Jahr
60L	5.225	14-tägig (x26)	8.151.000
240L	44	14-tägig (x26)	274.560
1.100L	10	wöchentlich (x52)	572.000
1.100L	8	14-tägig (x26)	228.800
1.100L	15	vierwöchig (x13)	214.500
			9.440.860

Gesamtkosten

\_\_\_\_\_ = Grundgebühr pro Liter

Maßstabseinheiten (= Gesamtliterzahl, Ermittlung s. Seite1)

394.281 €		
	=	0,04176
9.440.860 L		

**B) Aufteilung Position 1. entsprechend der konkreten Kostenentstehung (entnommen aus Entgeltregelung Leistungsbeschreibung Abfuhrunternehmen)**

Pos.	Art des Kostenaufwandes	Kostenaufwand für ein Kalenderjahr (brutto)
1.	Vergütungsanspruch Abfuhrunternehmen (Entgelt Miete und Einsammlung pro Leerung eines Behälters (€) für alle Gefäße und Container	101.343,04 €

dem Kostenaufwand liegen folgende Berechnungseinheiten zu Grunde:

60 l Gefäße:	5.225 St. x 0,59 € x 26 Abf. =	80.151,50 €
240 l Gefäße:	44 St. x 0,79 € x 26 Abf. =	903,76 €
1.100 l Container:	10 St. x 5,21 € x 52 Abf. =	2.709,20 €
dto.	8 St. x 3,95 € x 26 Abf. =	821,60 €
dto.	16 St. x 2,77 € x 13 Abf. =	<u>576,16 €</u>
		85.162,22 €

Zzgl. 19% MwSt. + 16.180,82 €

**Abfuhrergelt (brutto) = 101.343,04 €**

**Zu zahlende Grundgebühr pro Gefäß bzw. Container für 2015**

Gefäßart	A)			B)			durch 12 teilbare monatliche Grundgebühr €
	Anzahl Gefäß	Liter pro Gefäß	Grundgebühr / Liter 0,04176 €	Entgelt Einsammlung Leerung (€)	Miete u. pro Leerung (€) jährlich	Entgelt Einsammlung pro Leerung brutto (€) jährlich	
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>		<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>
60 l- -14tg-	1.560	65,15		0,59	18,25	83,40	6,95
240 l- -14tg-	6.240	260,58		0,79	24,44	285,02	23,75
1.100 l- - wtl.-	57.200	2.388,67		5,21	322,39	2.711,06	225,90
1.100 l- -14tg-	28.600	1.194,34		3,95	122,21	1.316,55	109,70
1.100 l- -vierwöchig-	14.300	597,17		2,77	42,85	640,02	53,35



Erläuterungen zu den einzelnen Kostenpositionen bei der verbrauchsunabhängigen Grundgebühr:

**Pos. 1**

Personalkostenansatz 2015 bei dem Produkt 11-537-01 – Verwertung und Beseitigung von Abfällen –

**Pos. 2**

unverändert

**Pos. 3**

Sockelbetrag

**Pos. 4**

Sockelbetrag

**Pos. 5**

Die Gebühr für die Abfallberatung privater Haushalte wird im kommenden Jahr in **unveränderter** Höhe mit 0,86 €/ Einwohner erhoben. Der Kostenansatz ergibt sich aus § 4 (1) der derzeit gültigen Gebührensatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW) für die Abfallentsorgung vom **28.03.2014**. Nach § 3 Abs. 1+2 der Gebührensatzung ist für die Erhebung der Grundgebühr die Einwohnerzahl nach der amtlichen Erhebung des IT. NRW zum 30.06.2013 maßgeblich (= 11.866 Einwohner).

**Pos. 6**

**unverändert-** (gem. den abgeschlossenen Wartungsverträgen).

**Pos. 7**

Als Basis für die Erhebung der Grundgebühr wird nicht nur die Einwohnerzahl, sondern auch in einem angemessenen Verhältnis die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten einer Kommune zu Grunde gelegt. Dabei wird für je 5 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ein Einwohnergleichwert angesetzt. Neben der amtlichen Einwohnerzahl (11.866 zum 30.06.2013 werden 1/5 der beim Statistischen Landesamt erfassten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (insgesamt 3.038) = 608 EGW hinzugerechnet. Für die Berechnung der Grundgebühr 2015 werden insgesamt 12.474 EGW x 14,60 €/EGW (= **unverändert**) zu Grunde gelegt.

Durch die sinkende Einwohnerzahl ergibt sich bei der jetzigen Kalkulation eine **Verbesserung** gegenüber dem Vorjahr um rd. **7.000 €**.

**Pos. 8**

Der Entschädigungsbetrag für die Kosten der Schadstoffsammlung beträgt im kommenden Jahr für die Städte und Gemeinden in der StädteRegion Aachen (ohne Stadt Aachen) **0,44 €/EW (=unverändert)**.

**Pos. 9**

Aufgrund vertraglicher Regelung beträgt die Vergütung für die Bereitstellung und den Betrieb der Sammel- und Übergabestelle **0,19 €/Einwohner/Jahr zzgl. 19 % MwSt.**

**Pos. 10**

Es ist beabsichtigt, ab dem kommenden Jahr in jedem Stadtteil Sammelbehälter für Elektrokleingeräte aufzustellen. Die Verwaltung hat daher vorbehaltlich der Beratung im Umweltausschuss (Anfang des Jahres 2015) die Kosten für die Aufstellung der Sammelbehälter (**7 x 849 €/Jahr**) in die Kalkulation 2015 einbezogen. Darüber hinaus erfolgen vier Abfahren pro Jahr. Die Kosten werden aufgrund des Stundenaufwandes des Abfuhrunternehmens im Jahr 2013 prognostiziert und auf der Grundlage der aktuellen Vergütungssätze abgerechnet.

Der Kostenaufwand erhöht sich dadurch von **11.000 €** in diesem Jahr auf voraussichtlich **14.000 €** im kommenden Jahr.

**Pos. 11**

Die Verwertung des Altpapiers erfolgt ab 01.01.2014 durch den Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW). Die Vergütung für die angelieferte Papiermenge beträgt derzeit **92 €/t**.

Die Menge des eingesammelten Altpapiers ist von rd. **800 t** auf rd. **700 t** zurückgegangen.

Der Kostenaufwand wurde wie folgt ermittelt:

Gruppenunfallversicherung:		<b>3.000,00 €</b>
Entschädigung an die Vereine:	<b>700 t x 25,00 € =</b>	<b>17.500,00 €</b>
Transportkosten Abfuhrunternehmen:	<b>700 t x 37,00 € =</b>	<b>25.900,00 €</b>
<b>Erlös Altpapier:</b>	<b>700 t x <u>92,00 €</u> =</b>	<b><u>-64.400,00 €</u></b>
<b>kalkulierter Ertrag:</b>		<b><u>18.000,00 €</u></b>

Gegenüber der diesjährigen Kalkulation ergibt sich eine Verschlechterung um rd. **13.500,00 €**. Dies ist auf mehrere Faktoren (höhere Transportkosten aufgrund des neuen Abfuhrvertrages; weniger Altpapier = weniger Erlös; höhere Entschädigung an die Vereine in diesjähriger Kalkulation noch nicht berücksichtigt) zurückzuführen.

**Pos. 12**

Bei der **Grundgebühr** werden seit 2013 nur die verbrauchsunabhängigen Kosten (Betrieb der Sammelstellen, Gestellung Container und Transport zur Kompostierungsanlage) berücksichtigt; die Entsorgungskosten (Verwertungsentgelt ZEW) werden hingegen bei der Zusatzgebühr berücksichtigt.

<b>Grünabfälle:</b>	<b>Kalk. Aufwand 2014</b>	<b>Kalk. Aufwand 2015</b>	<b>Erhöhung (+) / Reduzierung (-)</b>
Transportkosten Fa. Schönackers (8 Monate, ca. 900 t)	40.000 €	38.000 €	- 2.000 €
Transportkosten ELC Süd (ganzjährig geöffnet, daher 9 Mon. gerechnet, ca. 600 t)	000 €	15.000 €	+ 15.000 €
Betreuung der Containerstandplätze (01.04. bis 15.11.)	3.500 €	2.750 €	- 750 €
<b>Bioabfälle: (ganzjährig)</b>			
Container-/Transportkosten	18.750 €	26.000 €	+ 7.250 €
Betreuung der Containerstandplätze (ganzjährig)	5.500 €	3.500 €	- 2.000 €
<b>Insgesamt:</b>	<b>67.750 €</b>	<b>85.250 €</b>	<b>+ 17.500 €</b>

Während die Anzahl der Eigenkompostierer in den vergangenen Jahren ziemlich konstant (1.050 bis 1.100) geblieben ist, steigt die Menge der abgelieferten Grünabfälle kontinuierlich an. So ist das Volumen seit 2011 von 1.075 t auf hochgerechnete 1.500 t in diesem Jahr angestiegen. Dies ist nicht zuletzt auch auf die zusätzliche Möglichkeit der Anlieferung beim ELC Süd an drei Tagen in der Woche zurückzuführen.

Aufgrund der hochgerechneten Abfuhrkosten 2015 mit einer geschätzten Grünabfallmenge von 1.500 t (2014 = 1.200 t) erhöht sich der Aufwand im nächsten Jahr um 13.000 € auf 53.000 €.

Dieser Trend zeichnet sich – in abgeschwächter Form – auch bei den Bioabfällen – (2012: 120 t; 2013: 168 t; 2014 vorauss. 180 t) ab.

Durch die gestiegene Abfallmenge erhöhen sich die Abfuhrkosten im nächsten Jahr um 7.250 € (Kalkulation 2014 = 150 t).

**Pos. 13**  
unverändert-

**Pos. 14**

Die Anzahl der „Eigenkompostierer“ (aktuell: 1.100) beträgt im Verhältnis zu den „Grünabfall-Entsorgern“ etwa 1:4. Unter Berücksichtigung des kalkulierten Aufwandes für die Grünabfallentsorgung im Jahre 2015 in Höhe von rd. 170.000 € (84.500 € + 84.300 €) ergibt sich ein durchschnittlicher Kostenaufwand von 40 € je „Grünabfallentsorger“ (170.000 € : 4.200). Dieser Entwicklung soll auch beim Gebührenabschlag bei Kompostierung der Grünabfälle auf dem eigenen Grundstück Rechnung getragen werden. Unter Berücksichtigung einer 25 % Beteiligung an den „Vorhaltekosten“ für die Bio-/Grünabfallentsorgung sieht die Kalkulation eine Anhebung des Gebührenabschlags von 22,80 €/Jahr auf 30,00 € / Jahr zum 01.01.2015 vor.

**Pos. 15**

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Die Betriebsabrechnung 2013 (Anlage 2) schließt mit einer Unterdeckung von 23.857 € ab. Diese wird anteilig (jeweils 50 %) bei der Kalkulation der Grundgebühr 2015 und 2016 berücksichtigt. Darüber hinaus wurde die restliche Unterdeckung 2012 (11.166 €) bei der Ermittlung der Grundgebühr für das Jahr 2015 berücksichtigt.

**Ermittlung der pro Kilogramm zu zahlenden verbrauchsabhängigen Zusatzgebühr ab 01.01.2015:**

Pos.	Art des Kostenaufwandes	Kostenaufwand für ein Kalenderjahr
	<b>Haus- und Sperrmüll:</b>	
1.	Vergütungsanspruch des Abfuhrunternehmers (Einsammlung und Transport des Hausmülls einschl. Restmüllsäcke zur Entsorgungsanlage	9.140,00 €
2.	+ Verbrennungsentgelt Anlieferung Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall für die thermische Beseitigung (700 t x 177,92 € / t)	124.544,00 €
3.	+ Deponie -/ Verbrennungskosten Sperrmüll (80 t x 123,76 €/t)	9.900,00 €

3.	+	Deponie -/ Verbrennungskosten Sperrmüll (80 t x 123,76 €/t)	9.900,00 €
4.	+	Einsammlung und Transport des Sperrmülls zur Entsorgungsanlage	3.687,00 €
5.	+	Entsorgung Bio-/Grünabfälle	84.300,00 €
6.	-	Ertrag aus dem Verkauf von Restmüllsäcken	- 7.750,00 €
7.	-	Ertrag aus dem Verkauf von Sperrmüllmarken/-säcken	- 10.400,00 €
<b>Gesamtkosten</b>			<b>213.421,00 €</b>

Gesamtkosten = Zusatzgebühr pro Kilogramm

Maßstabseinheit (Gesamtkilogrammzahlen Veranlagungszeitraum, Ermittlung s. Seite 7-8)

Jahresaufwand 2015:

213.421,00 €		
-----	=	0,3049 €/kg
		~ 0,30 €/kg (gerundet)
700.000 kg		

Der Verkaufspreis für einen Restmüllsack berechnet sich wie folgt, hierfür entsteht keine Grundgebühr, da nur zusätzliche Bereitstellung neben Gefäß:

Bei 60 l Inhalt: 0,30 € x 15 kg (gem. Abfuhrgewicht) = 4,50 € + Abfuhrergelt: 0,63 € = 5,13 € + 15 % Gemeinkosten = 5,90 € ~ 6,00 €

Bei 30 l Inhalt: 0,30 € x 8 kg (gem. Abfuhrgewicht) = 2,40 € + Abfuhrergelt: 0,63 € = 3,03 € + 15 % Gemeinkosten = 3,48 € ~ 3,50 €

## Erläuterungen zu den einzelnen Kostenpositionen bei der verbrauchsabhängigen Zusatzgebühr:

### Pos. 1

Transport Hausmüll zur Entsorgungsanlage:  $(680 \text{ t} \times 0,22 \text{ €} \times 46 \text{ km zzgl. } 19\% \text{ MwSt.})$  = 8.190 €  
Einsammeln Restmüllsäcke:  $(1.500 \text{ St.} \times 0,53 \text{ € zzgl. } 19\% \text{ MwSt})$  = 950 €  
**(19 t Abfall Restmüllsäcke + 680 t gewogener Müll ~ 700 t) 9.140 €**

### Pos. 2

Verwaltungsseitig wird unterstellt, dass die gebührenpflichtige Sperrmüllentsorgung beibehalten wird. Der durch den Verkauf der Sperrmüllmarken/-säcke erzielte Ertrag wird vor Umlegung der entstandenen Kosten auf die Gebührenpflichtigen in Abzug gebracht. Aufgrund einer Hochrechnung in den letzten 12 Monaten ergibt sich eine Prognose für 2015 von 1.000 Sperrmüllmarken und 600 Sperrmüllsäcken, insgesamt 1.600 Stück.

Unter Berücksichtigung der für das Jahr 2015 hochgerechneten Kosten für die Entsorgung des Sperrmülls in Höhe von 13.587 € errechnet sich ein kostendeckender Preis pro Sperrmüllmarke/-sack in Höhe von 8,50 €.

Die Verwaltung beabsichtigt, die Gebühr für eine Sperrmüllmarke/ einen Sperrmüllsack schrittweise anzuheben.

In der Gebührenkalkulation 2015 wird diesem Ansinnen mit einer Anhebung der Gebühr für eine Sperrmüllmarke/einem Sperrmüllsack von 5,00 € auf 6,50 € Rechnung getragen.

### Pos. 3

Das Verbrennungsentgelt für Hausmüll bzw. hausmüllähnlichen Gewerbeabfall soll zum 01.01.2015 konstant bei 177,92 €/t bleiben.

Aufgrund der vom 01.01. bis 31.12.2013 abgefahrenen (und abgewogenen) Restabfallmenge von rd. 705.000 kg wird - aufgrund eines leichten Rückgangs der Abfallmenge in diesem Jahr – für das Jahr 2015 eine Jahresabfallmenge von 700.000 kg (681.000 kg gewogener Müll zzgl. eines ermittelten Abfuhrgewichtes von 19.000 kg für Restmüllsäcke), zugrunde gelegt.

1.0 1.000 St. Restmüllsäcke (60 l) x 15 kg = 15.000 kg  
2.0 500 St. Restmüllsäcke (30 l) x 8 kg = 4.000 kg  
3.0 19.000 kg

Bei einem Preis von 6,00 für einen 60 l Restmüllsack von 6,00 € bzw. 3,50 € für einen 30 l Restmüllsack ergibt sich ein Ertrag von **7.750 €** (6.000 € + 1.750 €).

**Pos. 4**

Die Gebühr für die Verwertung des Sperrmülls soll im kommenden Jahr unverändert bleiben (123,76 €/t).

**Pos. 5**

Für die Einsammlung des Sperrmülls müssen **2.986 €** (80 t x 31,37 € x 1,19) und für den Transport des Sperrmülls zur Entsorgungsanlage **701 €**

(80 t x 0,16 € x 46 km x 1,19) veranschlagt werden.

**Pos. 6**

Die Gebührensätze des ZEW für die Anlieferung von Grünabfällen (46,53 €/t) bzw. Bioabfällen (80,40 €/t) bleiben im kommenden Jahr –nach derzeitigem Kenntnisstand – unverändert.

Die Grünabfallentsorgung nimmt von Jahr zu Jahr einen höheren Stellenwert im Bereich der Abfallentsorgung ein. So ist das Abfallvolumen seit 2011 kontinuierlich von 1.075 t auf hochgerechnete 1.500 t in diesem Jahr angestiegen.

Dies zeichnet sich in abgeschwächter Form auch bei den Bioabfällen (2012: 120 t; 2013: 168 t; 2014 vorauss. 180 t) ab.

Der kalkulierte Aufwand für die Bio- bzw. Grünabfallentsorgung stellt sich im Vergleich zur letztjährigen Kalkulation wie folgt dar:

	Kalkulation 2014:	1.200 t x 46,53 € = 55.836 €	Kalkulation 2015:	1.500 t x 46,53 € = 69.795 €	Erhöhung (+) / Reduzierung (-)
<b>Grünabfälle:</b>					
<b>Bioabfälle:</b>		150 t x 80,40 € = 12.060 €		180 t x 80,40 € = 14.472 €	
	<b>Kalk. Aufwand 2014 insgesamt = 67.896 €</b>		<b>Kalk. Aufwand 2015 insgesamt = 84.267 €</b>		<b>+ 16.400 €</b>

Monschau, den 15.10.2014

Aufgestellt:



(Müller)

Abfallgebühren 2013  
Betriebsabrechnung

<b>Betriebsabrechnung Abfallbeseitigungsgebühren Jahr 2013</b>			
Sachkonto	Bezeichnung	Kalkulation 2013	Rechnungsergebnis 2013
<b>A) Erträge</b>			
414700	Zuschüsse von priv. Unternehmen	15.347,00 EUR	15.347,00 EUR
432400	Abfallbeseitigungsgebühren	643.020,00 EUR	651.469,00 EUR
432401	Restmüllsäcke	6.450,00 EUR	4.542,00 EUR
432403	Sperrmüllsäcke und -marken	15.000,00 EUR	8.550,00 EUR
<b>448700</b>	<b>Erlös Altpapier</b>	<b>38.000,00 EUR</b>	<b>22.638,00 EUR</b>
448902	Erstattungen Ordnungspflichtiger u.a.	200,00 EUR	50,00 EUR
ILV	Öffentlicher Anteil Grünabfälle	5.000,00 EUR	5.000,00 EUR
<b>SUMME</b>		<b>723.017,00 EUR</b>	<b>707.596,00 EUR</b>
<b>B) Aufwendungen</b>			
500000..519999	Personalaufwendungen	45.115,00 EUR	48.185,00 EUR
524117	Betreuung Containerstandplätze	15.347,00 EUR	15.347,00 EUR
529100	Abfallgrundgebühr	190.545,00 EUR	190.545,00 EUR
529100	dto. für Abfallberatung	10.727,00 EUR	10.727,00 EUR
529100	Abfuhrentgelt Hausmüll	110.528,00 EUR	110.620,00 EUR
529100	Verbrennungsentgelt Hausmüll	124.544,00 EUR	119.664,00 EUR
529100	Entsorgung Sperrmüll	16.985,00 EUR	15.032,00 EUR
<b>529100</b>	<b>Entsorgung Bio- und Grünabfälle</b>	<b>133.200,00 EUR</b>	<b>151.291,00 EUR</b>
529100	Entsorgung "Elektro-Schrott"	14.369,00 EUR	14.672,00 EUR
529100	Entsorgung Schadstoffe	5.488,00 EUR	5.488,00 EUR
529100	Vergütung Altpapier Fa. Schönackers	19.040,00 EUR	17.730,00 EUR
529100	Entsorgung "Wilder Müll"	2.000,00 EUR	315,00 EUR
542100	Zuschuss Altpapiersammlungen Vereine	17.184,00 EUR	16.002,00 EUR
543111	Abfallkalender	3.800,00 EUR	3.920,00 EUR
543190	Vorräte, Verbrauchsmaterialien	1.500,00 EUR	0,00 EUR
543930	Waste Watcher/Abfallbanking	3.427,00 EUR	3.659,00 EUR
544111	Unfallversich. Altpapiersammlungen	3.036,00 EUR	3.036,00 EUR
ILV	Ausgleich Unterdeckung 2011 (1/3)	5.220,00 EUR	5.220,00 EUR
<b>SUMME</b>		<b>722.055,00 EUR</b>	<b>731.453,00 EUR</b>
<b>ERGEBNIS</b>	<b>Über-/Unterdeckung:</b>	<b>962,00 EUR</b>	<b>-23.857,00 EUR</b>



## **6. Satzung vom .....zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Monschau vom 02.04.2009 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Monschau vom 05.04.2007**

---

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 ( GV NRW S. 666) der §§ 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) sowie des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW S 250), alle in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 25.11.2014 folgende 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Monschau vom 02.04.2009 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Monschau vom 05.04.2007 beschlossen:

### **§ 1**

#### **§ 5 Gebührensätze**

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für den Restmüll im Zeitraum 01.01.2014 – 31.12.2014 beträgt die

a) monatliche Grundgebühr bei einem:

60 l Restmüllgefäß	6,95 €
240 l Restmüllgefäß	23,75 €
1.100 l Restmüllgefäß, wöchentl. Abfuhr	225,90 €
1.100 l Restmüllgefäß, 14 tägige Abfuhr	109,70 €
1.100 l Restmüllgefäß, vierwöchige Abfuhr	53,35 €

Bei nachgewiesener Eigenkompostierung verringert sich die vorgenannte Gebühr um jeweils 2,50 €/Monat/Gefäß.

b) Zusatzgebühr je kg Restabfall 0,30 € je Kilogramm

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für einen von der Stadt Monschau ausgegebenen 30 l Abfallsack beträgt 3,50 € und für einen 60 l Abfallsack 5,00 €.

Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für einen von der Stadt Monschau ausgegebenen 110 l Sperrmüllsack oder für eine Sperrmüllmarke beträgt 6,50 €.

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Satzung vom ..... zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Monschau vom 02.04.2009 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Monschau vom 05.04.2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, es würde geltend gemacht, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Monschau, den

(Margareta Ritter)

Bürgermeisterin